

## **Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)**

Nachtrag vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

**I.**

Das Behördengesetz vom 3. September 1991 wird wie folgt geändert:

### **Art. 10 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die nebenamtlichen Mitglieder von richterlichen Behörden erhalten Tag-gelder, welche die Teilnahme an den Gerichtssitzungen und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 230.– für den halben Tag und Fr. 320.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 210.– bzw. Fr. 300.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 200.– bzw. Fr. 290.–. 15 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

### **Art. 10 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Zusätzlich werden für die nebenamtlichen Vizepräsidien der Gerichte die folgenden Zulagen pro Jahr gewährt:

a. Obergericht	Fr. 1 600.–
b. Verwaltungsgericht	Fr. 1 600.–
c. Kantonsrgericht	Fr. 1 600.–

<sup>4</sup> Übernimmt ein Mitglied des Gerichts ausserordentlicherweise in einer Sache das Gerichtspräsidium, so erhält es eine Zulage bis höchstens Fr. 1 600.–, welche durch das Gericht im Einzelfall festgelegt wird.

### **Art. 10a Aktenstudium**

<sup>1</sup> Das entsprechende Gericht setzt die Entschädigung für das Aktenstudium bis höchstens Fr. 400.– einheitlich je RichterIn bzw. je Richter und je Fall fest. Bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 800.– festgelegt werden.

<sup>2</sup> Im Lohn der Gerichtspräsidien ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.

## II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Die Ratssekretärin:

<sup>1</sup> GDB 130.4